



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. November 1967

4613. Baulinien. A. Am 5. Oktober 1967 ersuchte der Gemeinderat Rüslikon um die Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1967 betreffend die teilweise Aufhebung und die Neufestsetzung von Baulinien an der Verzweigung der Alten Landstrasse II. Kl. Nr. 3 mit der Nidelbadstrasse II. Kl. Nr. 4 sowie die Aufhebung der Baulinien an der Vordergasse (Strasse III. Kl.). Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 19. September 1967 sind gegen den am 4. August 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse erhoben worden.

B. Die Verzweigung der Alten Landstrasse mit der Nidelbadstrasse oberhalb der Bahnlinie ist verkehrstechnisch ungenügend und muss dringend saniert werden. Dies und die Neuüberbauung angrenzender Grundstücke bedingen die teilweise Abänderung der Baulinien, die mit den Beschlüssen des Regierungsrates Nrn. 1390/1944 und 3719/1949 genehmigt worden sind. Gleichzeitig müssen die Baulinien an der Vordergasse (RRB Nr. 1390/1944) gänzlich aufgehoben und die Baulinienlücken bei der Einmündung in die Alte Landstrasse und in die Nidelbadstrasse geschlossen werden. Die Baulinienabstände von 21 m an der Alten Landstrasse und von 20 m an der Nidelbadstrasse sind eher bescheiden, können aber in Anbetracht der besonderen Verhältnisse (Hanglage, Dorfkern) hingenommen werden.

Die Vorlage wurde im Einvernehmen mit den Fachorganen der Baudirektion ausgearbeitet und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüslikon vom 19. Juli 1967 betreffend die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Verzweigung der Alten Landstrasse II. Kl. Nr. 3 mit der Nidelbadstrasse II. Kl. Nr. 4, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spirelli